



saubere Energie für die Region Thal-Gäu-Bipperamt

SOGAS AG
Von Roll-Strasse 29
4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38

MWSt.-Nr. 264222

Oensingen, 1. September 2023

Gastarife und Anschlusskonditionen

1. Messung und Verrechnung

Der Erdgasverbrauch wird in Betriebskubikmetern (m³) über den Zähler gemessen und wird anschliessend mit der Zustandszahl (welche Druck und Temperatur berücksichtigt) und den Brennwert (Heizwert Ha) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

$m^3 \times \text{Zustandszahl} \times \text{mittlerer Gasbrennwert} = \text{kWh}$

Beim im Niederdrucknetz üblichen Betriebsdruck von 22 mbar gilt:

Rechenbeispiel: $2'000 \text{ m}^3 \times 0.9318 \times 11.4394 = 21'318 \text{ kWh}$

$$\underbrace{\hspace{10em}}_{10.659}$$

Der mittlere Gasbrennwert beträgt für das Jahr 2023 11.4394. Dieser wird jährlich angepasst.

2. Gastarife (exkl. MWSt. und CO₂-Abgabe)

Tarif A (Kleinbezügertarif)

Dieser Tarif gilt für Bezüger, welche **Gasgeräte bis 75 kW** für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Es freut uns Ihnen mitzuteilen, dass die SOGAS AG ab 1. Januar 2021 standartmässig den Tarif A Kunden (< 75kW) einen Anteil von **20% Biogas** liefert. Biogas ist CO₂-neutral und daher von der gesetzlichen CO₂-Abgabe befreit, die aktuell mit 1.741 Rp./kWh besteuert wird. Die anteilmässige Reduktion der CO₂-Abgabe ist in den Preisen berücksichtigt. Mit der Erhöhung des Biogas-Anteils leistet die Sogas einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der Bezüger bezahlt einen Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde sowie eine jährliche Grundgebühr pro Gasmesser.

Arbeitspreis:	18.75 Rp./kWh
Grundgebühr:	CHF 60.00/Jahr

Tarif B (Allgemeiner Tarif)

Dieser Tarif gilt für Bezüger, welche **Gasgeräte über 75 kW** für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Der Bezüger bezahlt einen Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde sowie eine jährliche Grundgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach:

- der Leistung des angeschlossenen Gerätes (max. angeschriebene Nennwärmeleistung)
- bei etappierter Bauweise bzw. bei überdimensionierten Anlagen der max. einregulierten Heizleistung, welche durch den Heizungsfachmann zu belegen ist
- bei mehreren Geräten der Summe der Heizleistungen der Geräte, die gleichzeitig mit Erdgas betrieben werden können.

Arbeitspreis:	16.90 Rp./kWh
Grundgebühr:	CHF 27.00/kW und Jahr

Tarif C (Abschaltverträge)

Dieser Tarif gilt für Bezüger, welche **abschaltbare Gasgeräte über 100 kW** mit Zweistoffbrennern für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung einsetzen.

Der Bezüger bezahlt analog zum Tarif B:

Arbeitspreis:	16.90 Rp./kWh
Grundgebühr:	CHF 8.00/kW und Jahr

3. Zählergebühr / Fernauslesung

Zählergebühren werden für Balgengaszähler Typ G4 bis G16 wie folgt erhoben. Diese betragen:

Zählertyp G4	CHF 72.00 / Jahr
Zählertyp G6	CHF 72.00 / Jahr
Zählertyp G10	CHF 120.00 / Jahr
Zählertyp G16	CHF 120.00 / Jahr

Die Zählergebühr wird auf das Jahr verteilt erhoben und ist unabhängig vom Verbrauch zu bezahlen.

Grössere Zählertypen sowie die Fernauslesung werden gemäss Konditionen des Gaslieferungsvertrages verrechnet.

Bemerkung zur Fernauslesung:

- Die Fernauslesung benötigt einen Stromanschluss 230 V. Dieser ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.

- Die Kommunikationseinrichtung für die Datenübertragung wird in unmittelbaren Nähe des Gaszählers installiert. Falls von diesem Standort keine ausreichende Kommunikation (ungenügender Mobilfunkempfang) dauerhaft aufgebaut werden kann, werden auf Kosten des Kunden die erforderlichen Massnahmen für die notwendige Erreichbarkeit (bspw. Antennenverlängerung) realisiert.
- Die Daten werden im Zählerfernauslesesystem der SOGAS oder von ihr beauftragten Drittfirma erfasst und gespeichert.
- Die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt auf Basis der Spezifikation G1003 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- Für die Bilanzierung und Prognose werden bei den Messstellen mit Mengenumwerter die unplausibilisierten Nm³-Messwerte stündlich, spätestens 10min. nach Abschluss der Messperiode übertragen.
- Für die Bilanzierung und Prognose werden bei den Messstellen ohne Mengenumwerter die unplausibilisierten Bm³-Messwerte stündlich, spätestens 10min. nach Abschluss der Messperiode übertragen.
- Die Datenbereitstellung für die Abrechnung der Netznutzung und Energielieferung richtet sich nach den Richtlinien G23 "Metering Code" des SVGW.
- Störungen oder Fehler bei der Messdatenerfassung oder beim Datenaustausch werden durch die SOGAS nach «best effort» zu den normalen Arbeitszeiten behoben.

4. Sicherstellungsabgabe 2022/23

Die Sicherstellungsabgabe gemäss Art. 4 Bundesverordnung Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung (VSLE) vom 18. Mai 2022 soll voraussichtlich von Oktober 2022 bis April 2023 auf der gesamten Energiemenge verrechnet werden. Damit werden der Kauf von zusätzlichen Speicherkapazitäten und die Sicherung von Optionen für zusätzliche Gaslieferungen finanziert. Diese Massnahmen werden als Vorsorge für eine allfällige Gasmangellage ergriffen.

Sicherstellungsabgabe 0.44 Rp./kWh

5. CO₂-Abgabe

Der Bezüger bezahlt eine CO₂-Abgabe (Bund). Diese beträgt pro bezogene kWh **2.178 Rp.**

6. Spezialverträge

Für Bezüger mit Bandbezug oder welche Gas für spezielle Zwecke verwenden, kann der Gaspreis und die Anschlussgebühr durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

7. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten gehen zu Lasten des Bezügers und werden in der Anschlussbestätigung definiert.

8. Bau, Eigentum der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

Die Messeinrichtung sowie eine allfällige Druckreduzierstation sind im Eigentum der SOGAS AG. Die gesamte Anschlussleitung ab der Hauptleitung (ab dem Schieber resp. dem T-Stück / Reduktion) gehen in der Regel ins Eigentum des Bezügers über und werden von der SOGAS AG zu Lasten desselben geprüft und unterhalten (Art. 21, 24 und 25 Messmittelverordnung, MessMV).

9. Schutz der Gasleitungen

Gemäss G2 Richtlinie für Rohrleitungen SVGW dürfen über Rohrleitungen nur Bauten stehen, die zum Betrieb der Rohrleitung notwendig sind.

Im Bereich von Rohrleitungen dürfen nur Bäume und Sträucher wachsen, deren Wurzelwerk die Rohrleitung nicht gefährdet. Kann dies nicht gewährleistet werden und bei Abständen unter zwei Meter sind Schutzmassnahmen zu treffen. Die SOGAS AG führt regelmässig Kontrollen durch und behält sich vor nicht zugelassene Bauten / Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

10. Bestätigung des Gasanschlusses

Die SOGAS AG legt in einer Anschlussbestätigung die Anschlussgebühr und die Anschlusskosten fest und regelt die Bau- und Eigentumsverhältnisse. Für Anschlussgebühr und Anschlusskosten können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Die Anschlussbestätigung ist gegenseitig zu unterzeichnen.

11. Unterhalt

Die Unterhaltungspflicht obliegt grundsätzlich jener Partei, der der Netzanschluss nach Art. 8 gehört. Der Netzanschluss im Eigentum des Bezügers wird von der SOGAS AG zu Lasten desselben geprüft und unterhalten (Art. 21, 24 und 25 Messmittelverordnung, MessMV).

Änderungen, Anpassungen und Verlegung von bestehenden Netzanschlüssen gehen nach Aufwand zu Lasten des Verursachers.

12. Mängel, Prüfung der Messeinrichtung, Messfehler

Bezweifelt der Netznutzer die Genauigkeit der Messeinrichtungen, so kann er deren Überprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) oder des Eichamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung

der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.

Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.

Bei festgestelltem Messfehler einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energieverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Messfehler einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch (bzw. des Bezugs / der Durchleitung) durch die SOGAS AG ermittelt. Die Angaben der Netznutzer werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf die Lieferung bzw. Einspeisung vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

Lassen sich Ausmass und Dauer eines Messfehlers einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berichtigt soweit die Energie durch die SOGAS AG geliefert oder die Energieeinspeisung durch die SOGAS AG vergütet worden ist. Ist die Energie durch einen SOGAS-fremden Händler geliefert bzw. abgenommen worden, hat sich der Netznutzer an diesen zu wenden bzw. dieser sich direkt mit dem Netznutzer auseinanderzusetzen, wobei der zuständige Netzbetreiber die ermittelten Daten zur Verfügung stellt. Zuviel oder zu wenig belastete Netznutzungsentgelte werden diesfalls verrechnet bzw. in Rechnung gestellt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

13. Arbeiten an Messeinrichtungen

Messeinrichtungen dürfen nur durch die SOGAS AG oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, geändert oder versetzt werden. Jegliche Manipulation oder Einwirkung auf Messeinrichtungen durch Dritte ist verboten.

Wer Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, hat die SOGAS AG sofort zu benachrichtigen. Liegt die Vermutung nahe, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher oder der Netzanschlussnehmer für die Kosten der notwendigen Reparaturen.

14. Zugänglichkeit, Zutrittsrecht

Der Abnehmer gewährt der SOGAS sowie den von Ihr beauftragten Personen jederzeit Zutritt zum Gaszähler und den gasführenden Leitungen und Installationen.

15. Wechsel von Endverbraucher

Der Wechsel von Endverbraucher und Eigentümer ist der SOGAS AG unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der bisherigen Partei.

Die Eigentümer der Liegenschaften haften solidarisch mit den Endverbrauchern für die Folgen unterlassener Anzeige.

16. Kündigung Gaslieferung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist eine Kündigung der Gaslieferung jeweils per Ende September unter Einhaltung einer 6 monatigen Frist durch den Gasbezüger wie auch von Seiten der SOGAS AG zulässig.

Die Abrechnung der Energielieferung sowie der Netznutzung erfolgt zu Lasten des Endverbrauchers und Netznutzers. Bei Anlagen über 75 kW Leistung ist der Leistungspreis in jedem Fall bis zum 30. September des Kündigungsjahres zu begleichen.

17. Demontage Gaszähler

Nach erfolgter Kündigung wird der Netzanschluss im Gebäudeinnern getrennt. Die SOGAS AG oder deren Beauftrage bauen die Messeinrichtung aus und entgasen die Installationen auf Kosten des Liegenschaftseigentümers. Diese Arbeiten werden mit min. pauschal CHF 500.00 (exkl. MWST) verrechnet. Entstehen Mehrkosten z.B. bei grösseren Anlagen und / oder Leitungsdimensionen, durch unverschuldete Mehraufwendungen von Seiten der SOGAS AG oder deren Beauftrage wird die Demontage nach Aufwand verrechnet.